

II. Pakete

(§. im übrigen Gebührentafel für Luftpostpakete)

	Außer den gewöhnl. Gebühren zu erhebender Luftpostzuschlag			
	bis 1 kg		für jed. weitere angefangene $\frac{1}{2}$ kg	
	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.
a) Inland (einschl. Saargebiet) und Freie Stadt Danzig				
1. bis 3. Zone (bis 375 km).	1	—	—	20
4. und 5. Zone (über 375 km)	1	—	—	40
b) Dänemark, Österreich und Tschechoslowakei	1	60	—	40
c) Belgien, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Lettland, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Ungarn	2	—	—	50
d) Nebriges Ausland: Besondere Gebührensäge siehe Gebührentafel für Luftpostpakete.				

III. Luftpostzeitungen(Zeitungen von Verlegern mit Anschrift des Empfängers,
Mindestmenge je 5 Stück einer Nummer)

		Gesamt- gebühr ⁴⁾	
		R.M.	Rpf.
a) nach dem Inland einschl. Saargebiet sowie nach der Freien Stadt Danzig, Litauen einschl. Memelgebiet und nach Österreich			
b) nach dem Ausland		für 1 kg	
1. nach Belgien (nur Antwerpen, Brüssel und Ostende)		1	—
2. nach Dänemark		1	75
3. nach Estland		1	25
4. nach Finnland		1	75
5. nach Frankreich (nur Paris)		1	75
6. nach Großbritannien (nur London)		1	75
7. nach Italien (nur Rom und Benedig)		1	—
8. nach Lettland		1	75
9. nach den Niederlanden		1	75
10. nach Norwegen		1	75
11. nach Schweden		1	50
12. nach der Schweiz		1	75
13. nach der Tschechoslowakei		1	25
14. nach Ungarn		1	75

Normen für die Luftpostgebühren.

1) Für Postkarten mit Antwortkarte wird der Zuschlag wie für einfache Postkarten erhoben.

2) Verlangt der Absender durch entsprechenden Vermerk auf der Sendung die Luftbeförderung nur für einen nicht über Deutschland oder die anderen unter a) bezeichneten Länder hinausgehenden Teil der Beförderungsstrecke, so ist nur der Luftpostzuschlag zu a) zu erheben.

3) Der Luftpostzuschlag umfasst auch die Gebühr für die Luftbeförderung innerhalb Deutschlands und nach dem europäischen Ausland, soweit eine solche Beförderung nach den Leitverhältnissen geboten ist.

4) Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Bruttosteile eines kg nach dem tatsächlichen Gewicht der Zeitungssendung unter Anwendung des für 1 kg angegebenen Saches berechnet.

